

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.516.126

## **Begutachtungsverfahren**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden**

#### **Stellungnahme des BMF (Frist: 28.8.2020)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 12. August 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.446.926 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgten Intentionen wird zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung, zumal sich die nunmehr vorgelegte, vereinfachte WFA inhaltlich nicht von der im Juli übermittelten Fassung unterscheidet, bemerkt, dass unverändert die auch damals erforderlichen Anpassungen weiterhin vorzunehmen und entsprechend nachzureichen wären:

Die Regelungen, wonach natürliche und juristische Personen den Behörden Informationen übermitteln müssen (erste zwei Ziele der WFA), sind klassische Informationsverpflichtungen, also Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Hier ist für diese Wirkungsdimensionen zu überprüfen, ob eine wesentliche Betroffenheit vorliegt; wenn nicht, dann ist dies zumindest schlüssig zu begründen. Ferner ist bezüglich der Entlastung der Gerichte (weniger Personalaufwand?) sowie der Änderungen von Strafbestimmungen (durchschnittliche Geldstrafe multipliziert mit

Anzahl) zumindest im Rahmen von Größenordnungen nachvollziehbar darzulegen, inwieweit finanzielle Auswirkungen gegeben sind.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 20. August 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt